

Richtlinien für die Förderung der freien Kulturarbeit in Konstanz

Präambel:

Eine der Hauptaufgaben des Kulturamtes der Stadt Konstanz liegt in der Unterstützung und Förderung der freien Kulturarbeit. Die Initiativen und Projekte, die aus ihr erwachsen, spiegeln in besonderem Maße das kulturelle Engagement der BürgerInnen. Diese garantieren eine unverzichtbare Vielfalt des kulturellen Lebens in der Stadt und sind fester Bestandteil der Konstanzer Stadtentwicklung. Die Förderung der freien Kulturarbeit ermöglicht die Teilhabe aller Bevölkerungsschichten am kulturellen Leben und leistet einen zentralen Beitrag zur gesellschaftlichen Integration.

Die Stadt Konstanz fördert auf Antrag die in ihrem Gebiet ansässigen kulturellen Initiativen und Einzelpersonen nach den Richtlinien, die in den folgenden Abschnitten dargelegt und die nach den erarbeiteten Wirkungszielen des Kulturamts ausgestaltet sind. Die Richtlinien sollen eine transparente Vergabe der jeweils im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel für die freie Kulturarbeit bewirken. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

Für die Förderung der freien Kulturarbeit in Konstanz stehen vier Förderinstrumente zu Verfügung.

- **Die Institutionelle Förderung, für eine dauerhafte Förderung kulturell tätiger Vereine und Initiativen sowie zur temporären Förderung von Ateliers und Probenräumen**
- Die institutionelle Förderung von Musikvereinen und Chören
- Die Offene Projektförderung, für Projektvorhaben, für Kulturelle Bildungsprojekte, für eine Konzeptionsförderung sowie für eine Wiederaufnahme von Projekten
- Der Kulturfonds, der für größere einmalige Projektvorhaben vorgesehen ist.

Institutionelle Förderung

Die Institutionelle Förderung teilt sich auf in die Förderinstrumente:

- **Institutionelle Förderung von kulturell tätigen Vereinen und Initiativen (Ziffer 1)**
- **Atelierförderung (Ziffer 2)**
- **Proberaumförderung (Ziffer 3)**
- **Institutionelle Projektförderung (Ziffer 4)**

1. Institutionelle Förderung von kulturell tätigen Vereinen und Initiativen

1.1 Zuwendungsziel

Ziel der Institutionellen Förderung von kulturell tätigen Vereinen und Initiativen ist die Grundversorgung der Konstanzer Bevölkerung in Bezug auf aktive Teilhabe und Partizipation am Angebot der freien kulturellen Szene der Stadt Konstanz. Dies bezieht sich neben der Kernstadt insbesondere auch auf das Angebot in den Quartieren, Stadtteilen und Ortsteilen. Durch die Institutionelle Förderung soll ein Kulturangebot dauerhaft gefördert werden, dass sich erfolgreich etabliert hat und zu einem wichtigen Bestandteil der Konstanzer Stadtgesellschaft geworden ist.

1.2 Fördervoraussetzung

Eine Institutionelle Förderung können kulturell tätige Vereine und Kulturinitiativen beantragen, die seit mindestens drei Jahren kontinuierlich Kulturveranstaltungen anbieten. Die Vereine und Initiativen müssen einen wertvollen Beitrag zum allgemeinen Kulturleben der Stadt Konstanz leisten, mit der Durchführung mindestens einer öffentlichen Veranstaltung mit publikumswirksamen Charakter pro Jahr. Diese müssen dabei hohe künstlerische und kreative Qualität bieten, im Idealfall aktuelle gesellschaftliche Fragestellungen aufgreifen und barrierefreie Zugänge zu Kunst und Kultur schaffen.

Einen Förderbeitrag können nur in Konstanz ansässige kulturelle Vereine oder Initiativen erhalten, die entweder e.V. sind oder den Gepflogenheiten eingetragener Vereine (Mitgliedsbeitrag, Jahreshauptversammlung) entsprechen und keine kommerziellen Absichten verfolgen. Die Gemeinnützigkeit im Sinne der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen muss nachgewiesen werden. Die Mitgliedschaft muss jedermann offenstehen. Religiöse Vereine und Initiativen sind nicht förderfähig.

1.3 Förderumfang und Art der Förderung

Die Förderung erfolgt auf Antrag, nach den hier dargelegten Richtlinien, im Rahmen der jeweils im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel.

Die Institutionelle Förderung ist eine regelmäßige Förderung mit festen Beträgen, d.h. ein Betrag in bestimmter Höhe wird bewilligt. Eine finanzielle Förderung erfolgt nur bei nachgewiesenem Bedarf. Es gilt die Gemeinnützigkeitsverordnung.

1.4. Mietkostenzuschüsse

Mietkostenzuschuss für städtische Gebäude

Für die von den Vereinen und Initiativen angemieteten städtischen Gebäude übernimmt die Stadt Konstanz 85 % der Miet- und Pachtzinsen. Dabei kann nur der Hauptmieter die jeweilige Förderung erhalten.

Betriebs- und Nebenkosten werden nicht erstattet. Ausnahmen von dieser Regelung müssen vom Verein / von der Initiative beantragt und begründet werden. Sie bedürfen der Zustimmung des Kulturausschusses und des Haupt- und Finanzausschusses.

Mietkostenzuschuss für die Nutzung städtischer Veranstaltungsräume und Hallen

Den Vereinen und Initiativen kann auf Antrag für die Durchführung einer kulturellen Veranstaltung einmal jährlich ein Zuschuss analog zur Miete der städtischen Veranstaltungsräume und Hallen zur Deckung der Mietkosten gewährt werden. Dieser beträgt maximal 300,00 €.

1.5 Sonderzuschüsse

Jubiläen

Bei Vereinsjubiläen (25, 50, 75, 100 Jahre etc.) erhalten Vereine, die unter die Förderrichtlinien fallen, auf Antrag im Jubiläumsjahr, ein Geldpräsent. Pro 25 Jahre Vereinsexistenz werden € 125,00 erstattet. Die Höchstgrenze beträgt € 750,00.

1.6 Antrags- und Entscheidungsverfahren

Institutionelle Fördermittel werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist beim Kulturamt unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formulare einzureichen, die auf der Homepage des Kulturamts abgerufen werden können. Zur Bearbeitung des Antrags haben die AntragstellerInnen folgende Unterlagen vorzulegen:

- Ausgefülltes Antragsformular
- Ausführliche Begründung für eine institutionelle Förderung
- Jahresbericht inklusive Finanzberichte der vergangenen drei Jahre mit Angaben über das Barvermögen und Guthaben, dem Wirtschaftsplan der kommenden zwei Jahre sowie des Tätigkeitsberichts.
- Nachweis der Gemeinnützigkeit

Erstanträge für eine Institutionelle Förderung sind bis zum 31.05. für die Anmeldung zum folgenden Haushaltsjahr zu stellen. In den Folgejahren muss der Zuschuss jährlich schriftlich abgerufen werden.

Institutionelle Fördermaßnahmen müssen vom Haupt- und Finanzausschuss / Gemeinderat genehmigt werden.

1.7 Verwendungsnachweis und Rücklagen

1.7.1 Verwendungsnachweis

Der Abruf muss dem Kulturamt bis zum 30.04. des Folgejahres mit Finanz- und Tätigkeitsbericht vom Vorjahr sowie dem Protokoll der Jahreshauptversammlung eingereicht werden. Bei einer Förderung von weniger als 512,00 € muss der Finanzbericht nicht vorgelegt werden. Beim ersten Abruf ist das Formular "Zuwendung abrufen" mit einzureichen. Bei Nichteinhaltung der Frist verfällt der Anspruch auf den städtischen Zuschuss. Das Kulturamt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung aller Zuschüsse zu prüfen und Einsicht in die Abrechnungsunterlagen zu nehmen.

1.7.2 Bildung von Rücklagen

Es kann eine Rücklage von jährlich bis zu zehn Prozent der Ausgaben laut Jahresabschluss ohne einzelbewilligte Investitionsmaßnahmen gebildet werden, ohne dass dies bei der Zuwendung in den Folgejahren abgezogen wird. Diese Rücklagen ergeben sich aus den jeweiligen Gewinnen der Jahresabschlüsse und können über einen Zeitraum von drei Jahren und bis zu einer Gesamthöhe von max. 3 x 10 Prozent angesammelt werden. Der Rücklagenstand wird jährlich dem Zuschussempfänger mitgeteilt. Steuerrechtliche Vorschriften zum Gemeinnützigkeitsrecht der Abgabenordnung, insbesondere § 58 AO, sind zu beachten.

1.8 Rückzahlung der Förderung

Die Zuwendung kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn

- a) sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt wurde
- b) sie nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird
- c) Auflagen nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden (dies gilt insbesondere für die vorgeschriebenen Verwendungsnachweise und die Mitteilungspflicht)

Der Erstattungsbetrag ist vom Auszahlungstag mit zwei Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz zu verzinsen.

Die Entscheidung über eine ganz oder teilweise zurückzufordernde Zuwendung obliegt bis zu einem Betrag von 2.499,00 € dem / der DezernentIn. Bei Beträgen über 2.499,00 € ist die Empfehlung des Kulturausschusses einzuholen. Der Beschluss erfolgt anschließend durch den HFA.

1.9 Auszahlung der Zuwendung

Zuwendungen werden erst nach Anerkennung der Bewilligungsbedingungen durch den Zuwendungsempfänger ausbezahlt. Bei einer Förderung durch die Institutionelle Förderung kulturell tätiger Vereine und Initiativen erhalten die ZuwendungsempfängerInnen einen Zuschussbescheid.

2. Atelierförderung

2.1 Zuwendungsziel

Durch die Atelierförderung sollen Konstanzer bildende KünstlerInnen Unterstützung bei der Ateliermiete erhalten, um die herausfordernde Raumsuche und -finanzierung in Konstanz zu bewältigen. Die Atelierförderung dient der Festigung einer vitalen Kunstszene in Konstanz und der Etablierung Konstanzer KünstlerInnen und ihrer Arbeit.

2.2 ZuwendungsempfängerInnen und Zuwendungsvoraussetzungen

ZuwendungsempfängerInnen können bildende KünstlerInnen sein, mit Arbeitsschwerpunkt und Wohnsitz in Konstanz. Diese können bereits ein Atelier in Konstanz haben oder sie sind im Begriff eines zu mieten.

Sie verfügen über ein abgeschlossenes Kunststudium und sind seit mindestens drei Jahren dauerhaft künstlerisch tätig in Form von Ausstellungen, Publikationen, Kunst im öffentlichen Raum oder ähnlichem.

Voraussetzung für die Zuwendung ist die Nutzung des zu fördernden Ateliers als Arbeitsraum. Dem Kulturamt muss zusammen mit dem Antrag ein Mietvertrag vorgelegt bzw. nach Abschluss eines Mietvertrags, dieser innerhalb von vier Wochen nachgereicht werden.

Die ZuwendungsempfängerInnen müssen mindestens eine öffentlichkeitswirksame Veranstaltung / Aktivität pro Jahr (z. B. Tag der offenen Tür, Ausstellung, Projekt der Kulturellen Bildung) durchführen.

Werden die Atelierräumlichkeiten gewechselt, muss die Zuwendungshöhe den neuen Räumen angepasst werden. Bei Aufgabe der Ateliernutzung im Stadtgebiet Konstanz besteht kein Anspruch mehr auf eine Atelierförderung.

2.3 Auswahlverfahren

Anträge für die Atelierförderung können alle zwei Jahre zum 31.05. für die Anmeldung zum folgenden Haushaltsjahr gestellt werden.

Nach Eingang der Bewerbungen ermittelt ein Gremium unter Leitung des Kulturamts maximal drei KünstlerInnen. Das Gremium besteht neben dem Kulturamt aus jeweils einem Vertreter der folgenden Institutionen: Kunstverein Konstanz, Wessenberg-Galerie, Neuwerk Kunsthalle sowie einer bildenden Künstlerin / einem bildenden Künstler aus Konstanz, die / der nicht am Bewerbungsverfahren teilnimmt.

Das Gremium muss die Entscheidung über die Auswahl nicht begründen.

2.4. Förderzeitraum

Die Atelierförderung gilt für zwei Jahre. Der Förderzeitraum beträgt dabei jeweils ein Jahr. Nach zwei Jahren wird über die neuen Anträge abgestimmt.

2.5 Höhe der Förderung

Die Förderung kann bis zu maximal 50 Prozent der Atelierkosten (ohne Nebenkosten) bzw. maximal 150,00 € pro Monat betragen.

2.6 Berichtspflicht

Die ZuwendungsempfängerInnen müssen dem Kulturamt innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des ersten Förderjahres eine kurze schriftliche Übersicht über ihre künstlerischen Tätigkeiten an das Kulturamt darlegen. Bei Nichteinhaltung der Frist verfällt der Anspruch auf den städtischen Zuschuss. Nach Ablauf der zweijährigen Förderung sind die ZuwendungsempfängerInnen weiter verpflichtet dem Kulturausschuss einen schriftlichen Bericht über die künstlerischen Aktivitäten der letzten zwei Jahre vorzulegen.

2.7 Rückzahlung der Förderung

Die Zuwendung kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn

- a) sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt wurde
- b) sie nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird
- c) Auflagen nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden (dies gilt insbesondere für die vorgeschriebene Berichtspflicht)

Der Erstattungsbetrag ist vom Auszahlungstag mit zwei Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz zu verzinsen.

Die Entscheidung über eine ganz oder teilweise zurückzufordernde Zuwendung obliegt bis zu einem Betrag von 2.499,00 € dem / der DezernentIn. Bei Beträgen über 2.499,00 € ist die Empfehlung des Kulturausschusses einzuholen. Der Beschluss erfolgt anschließend durch den HFA.

2.8 Auszahlung der Zuwendung

Die Zuwendung wird erst nach Anerkennung der Bewilligungsbedingungen durch den Zuwendungsempfänger monatlich ausbezahlt. Bei einer Förderung durch die Atelierförderung erhalten die ZuwendungsempfängerInnen einen Zuschussbescheid.

3. Probenraumförderung

3.1 Zuwendungsziel

Durch die Probenraumförderung sollen Konstanzer Bands und MusikerInnen Unterstützung bei der Raummiete erhalten, um die herausfordernde Raumsuche und -finanzierung in

Konstanz zu bewältigen. Die Probenraumförderung dient der Festigung einer vitalen Musikszene in Konstanz und der Etablierung Konstanzer Bands und MusikerInnen und ihrer Arbeit.

3.2 ZuwendungsempfängerInnen und Zuwendungsvoraussetzungen

ZuwendungsempfängerInnen können MusikerInnen und Bands sein, die ihren Arbeitsschwerpunkt und Wohnsitz (mindestens ein Bandmitglied) in Konstanz haben und einen wichtigen Beitrag für die Musikszene der Stadt leisten. Ihr Repertoire besteht vorwiegend aus selbstgeschriebenen Songs, die öffentlich zur Aufführung kommen. Sie haben bereits einen Proberaum in Konstanz oder sind dabei einen zu mieten und sind seit mindestens drei Jahren dauerhaft künstlerisch tätig in Form von öffentlichen Konzerten.

Voraussetzung für die Zuwendung ist die Nutzung des zu fördernden Probenraums als Arbeitsraum. Dem Kulturamt muss zusammen mit dem Antrag ein Mietvertrag vorgelegt bzw. nach Abschluss eines Mietvertrags, dieser innerhalb von vier Wochen nachgereicht werden.

Die ZuwendungsempfängerInnen müssen mindestens zwei öffentlichkeitswirksame Konzerte pro Jahr in Konstanz spielen.

Im Falle, dass im Förderzeitraum in weniger als drei Monaten mehr als die Hälfte der Bandmitglieder wechseln, muss die Band dem Kulturamt eine neue Beschreibung ihrer Tätigkeit vorlegen.

Das Kulturamt kann die Proberaumförderung einstellen, wenn die veränderte Band nicht mehr den Fördervoraussetzungen entspricht.

Wird der Probenraum gewechselt, muss die Zuwendungshöhe den neuen Räumen angepasst werden. Bei Aufgabe des Probenraums im Stadtgebiet Konstanz besteht kein Anspruch mehr auf eine Probenraumförderung.

3.3 Auswahlverfahren

Anträge für die Probenraumförderung können alle zwei Jahre zum 31.05. für die Anmeldung zum folgenden Haushaltsjahr gestellt werden.

Nach Eingang der Bewerbungen ermittelt ein Gremium unter Leitung des Kulturamts maximal drei Bands. Das Gremium besteht neben dem Kulturamt aus jeweils einem Vertreter der folgenden Institutionen: Kulturladen Konstanz, Juze Konstanz, K9 sowie einer Musikerin / einem Musiker aus Konstanz, die / der nicht am Bewerbungsverfahren teilnimmt. Das Gremium muss die Entscheidung über die Auswahl nicht begründen.

3.4. Förderzeitraum

Die Probenraumförderung gilt für zwei Jahre. Der Förderzeitraum beträgt dabei jeweils ein Jahr. Nach den zwei Jahren wird über die neuen Anträge abgestimmt.

3.5 Höhe der Förderung

Die Förderung kann bis zu maximal 50 Prozent der Probenraumkosten (ohne Nebenkosten) bzw. maximal 150,00 € pro Monat betragen.

3.6 Berichtspflicht

Die ZuwendungsempfängerInnen müssen dem Kulturamt innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des ersten Förderjahres eine kurze schriftliche Übersicht über ihre künstlerischen Tätigkeiten an das Kulturamt darlegen. Bei Nichteinhaltung der Frist verfällt der Anspruch auf den städtischen Zuschuss. Nach Ablauf der zweijährigen Förderung sind die ZuwendungsempfängerInnen weiter verpflichtet dem Kulturausschuss einen schriftlichen Bericht über die künstlerischen Aktivitäten der letzten zwei Jahre vorzulegen.

3.7 Rückzahlung der Förderung

Die Zuwendung kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn

- a) sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt wurde
- b) sie nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird
- c) Auflagen nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden (dies gilt insbesondere für die vorgeschriebene Berichtspflicht)

Der Erstattungsbetrag ist vom Auszahlungstag mit zwei Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz zu verzinsen.

Die Entscheidung über eine ganz oder teilweise zurückzufordernde Zuwendung obliegt bis zu einem Betrag von 2.499,00 € dem / der DezernentIn. Bei Beträgen über 2.499,00 € ist die Empfehlung des Kulturausschusses einzuholen. Der Beschluss erfolgt anschließend durch den HFA.

3.8 Auszahlung der Zuwendung

Die Zuwendung wird erst nach Anerkennung der Bewilligungsbedingungen durch den Zuwendungsempfänger monatlich ausbezahlt. Bei einer Förderung durch die Probenraumförderung erhalten die ZuwendungsempfängerInnen einen Zuschussbescheid.

4. Institutionelle Projektförderung

4.1 Zuwendungsziel

Durch die Institutionelle Projektförderung sollen Einzelpersonen und Initiativen die Möglichkeit erhalten nach einer Pilotphase ihr kulturelles Vorhaben langfristig zu etablieren und somit das Konstanzer Kulturleben nachhaltig zu bereichern.

4.2 ZuwendungsempfängerInnen und Zuwendungsvoraussetzungen

ZuwendungsempfängerInnen können Einzelpersonen und Initiativen sein, die ihren Arbeitsschwerpunkt und Wohnsitz in Konstanz haben und einen wichtigen Beitrag für die Kulturszene der Stadt leisten. Das Vorhaben muss einen Projektcharakter aufweisen und wird bereits seit mindestens drei Jahren erfolgreich und publikumswirksam durchgeführt.

Die ZuwendungsempfängerInnen müssen mit der Förderzusage mindestens eine öffentlichkeitswirksame Veranstaltung pro Jahr in Konstanz aufführen.

Das eingereichte Projekt oder Vorhaben darf nicht zusätzlich von anderen städtischen Fachbereichen bzw. Institutionen gefördert werden (keine Mehrfachförderung).

Das Vorhaben muss ganz oder größtenteils in Konstanz und / oder Kreuzlingen durchgeführt werden.

4.3. Fehlbetragsfinanzierung und weitere Regelungen

Die Förderung kann nur im Rahmen der für diese Zwecke im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen bewilligt werden.

Die Förderung erfolgt durch eine Fehlbetragsfinanzierung. Die AntragstellerInnen haben angemessene Eigenleistungen zu erbringen und andere Förderungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Das Projekt muss von der Ausgaben- wie Einnahmenseite her ausgeglichen kalkuliert sein. Je nach Art des Projektes sind in zumutbarer Höhe Eintrittspreise, Teilnahmebeiträge und dergleichen zu erheben.

Ein Zuschuss kann nur zu den objektiv erforderlichen Ausgaben bewilligt werden. Repräsentationskosten, z.B. Verpflegungskosten werden nicht berücksichtigt. Anschaffungen können nur gefördert werden, wenn diese für die Durchführung des Vorhabens zwingend erforderlich sind und dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit genügen. Anschaffungen, die über den Zweck des Vorhabens hinausgehen, sind nicht förderfähig.

Die Förderung darf nur zur Erfüllung des Zwecks verwendet werden, welcher im Zuwendungsbescheid bestimmt ist.

Die ZuwendungsempfängerInnen sind verpflichtet, der Stadt mitzuteilen, wenn sie

- a) weitere Zuwendungen bei anderen Stellen beantragt haben oder von ihnen erhalten;
- b) die Umstände, die für die Bewilligung maßgeblich waren, sich ändern.

Auf sämtlichen Drucksachen, digitalen Datenträgern und Veröffentlichungen aller Art im Zuge der Werbung für das Projekt müssen die ZuwendungsempfängerInnen den Zusatz „Gefördert durch das Kulturstadtkonzept“ sowie das Logo der Stadt Konstanz abdrucken.

Bei einer Förderung durch die Institutionelle Projektförderung erhalten die ZuwendungsempfängerInnen einen Zuschussbescheid.

4.4. Antragsverfahren und Förderzeitraum

Institutionelle Projektfördermittel werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist beim Kulturstadtkonzept unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formulare einzureichen, die auf der Homepage des Kulturstadtkonzepts abgerufen werden können. Zur Bearbeitung des Antrags haben die AntragstellerInnen folgende Unterlagen vorzulegen:

- Ausgefülltes Antragsformular
- Ausführliche Begründung für eine Institutionelle Projektförderung
- Jahresbericht (nur bei Erstantrag) inklusive Finanzberichte der vergangenen drei Jahre, dem Wirtschaftsplan der kommenden zwei Jahre sowie des Tätigkeitsberichts.

Erstanträge für eine Institutionelle Projektförderung sind bis zum 31.05. für die Anmeldung zum folgenden Haushaltsjahr zu stellen. In den Folgejahren muss der Zuschuss jährlich schriftlich abgerufen werden.

Institutionelle Projektfördermaßnahmen müssen vom Haupt- und Finanzausschuss / Gemeinderat genehmigt werden.

4.5 Auszahlung der Zuwendung

Die Zuwendung wird erst nach Anerkennung der Bewilligungsbedingungen durch die ZuwendungsempfängerInnen ausbezahlt.

Bei der Auszahlung der projektbezogenen Förderung auf Antrag werden 10 Prozent des Förderbeitrages einbehalten bis dem Kulturstadtkonzept der Verwendungsnachweis des Projektes vorliegt und dieser geprüft wurde.

Die Auszahlung der restlichen 10 Prozent des Förderbeitrages erfolgt unter dem Vorbehalt einer endgültigen Prüfung über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel.

4.6 Projektabbruch und Rückforderung

Die Zuwendung kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn

- a) sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt wurde;
- b) sie nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird;

- c) Auflagen nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden (dies gilt insbesondere für den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis);
- d) die beantragten Programme und Projekte nicht zustande kommen oder die mit der Förderung verbundenen Leistungszusagen und Angaben ganz oder teilweise nicht erfüllt werden.

Der Erstattungsbetrag ist vom Auszahlungstag mit zwei Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz zu verzinsen.

Die Entscheidung über eine ganz oder teilweise zurückzufordernde Zuwendung obliegt bis zu einem Betrag von 2.499,00 € dem / der DezernentIn. Bei Beträgen über 2.499,00 € ist die Empfehlung des Kulturausschusses einzuholen. Der Beschluss erfolgt anschließend durch den Haupt- und Finanzausschuss.

4.7 Projektabschluss und Verwendungsnachweis

Bis spätestens drei Monate nach Abschluss des Projektes haben die ZuwendungsempfängerInnen einen Verwendungsnachweis vorzulegen, in dem die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Mittel nachgewiesen wird. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem sachlichen Bericht und einer zahlenmäßigen Nachweisung der Ausgaben und Einnahmen, mit sämtlichen Belegen, in der dafür vorgesehenen Vorlage, die auf der Homepage des Kulturamts abrufbar ist. Das Kulturamt ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Die ZuschussempfängerInnen sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen bereitzuhalten.

Die Richtlinien treten am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien außer Kraft.